

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Flüchtlingsrat Kreis Borken e.V.
2. Er hat den Sitz in Vreden.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahaus eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Flüchtlingsrat Kreis Borken ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Unterstützung und Hilfe
für politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte,
für alle Flüchtlinge, die im Kreis Borken Zuflucht suchen.
- Information der Öffentlichkeit
über die rechtliche und soziale Situation der Flüchtlinge im Kreis Borken,
über deren Fluchtgründe und die Herkunftsländer.
- die Koordination zwischen den in der Flüchtlingsarbeit Tätigen im Kreis Borken
(Initiativgruppen und Einzelperson),
- Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien im Asyl-und Flüchtlingsbereich.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag in Aufnahme des Vereins entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge, Spenden

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über die geleisteten Beiträge und die Spenden wird spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr eine Spendenbescheinigung zugesandt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem/der Vorsitzende/n,
und dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n,
der/die Kassierer/in

b) und dem erweiterten Vorstand.

- zwei Beisitzer/innen

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Nur der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich zwischen den Vorstandssitzungen gefasst werden.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§10 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung bereits hingewiesen werden und der vorgesehene neue Satzungstext muss der Einladung beigelegt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V. Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.